

Entschädigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 28.04.2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom (BbgKVerf) 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.04.2011 die nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (ehrenamtlicher Bürgermeister), die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner gem. § 43 (4) BbgKVerf erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der monatlichen Aufwandsentschädigung pro Sitzung der Gemeindevertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglieder oder mit beratender Stimme angehören, Sitzungsgeld:

Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen dauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Personen, die von der Gemeindevertretung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortschronist oder Bibliothekar bestellt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, der wie folgt festgesetzt wird:
Ortschronist/in: 50,-€

§ 3

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Den in § 1 genannten Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstausfall für maximal 35 Stunden pro Monat auf Antrag und Nachweisführung ersetzt. Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie von Ausschüssen.
- (2) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 10,00 € je Stunde.
- (3) Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 10,00 € je Stunde betragen.

§ 4

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

- Gemeindevertreter:	13,- €
- Ehrenamtliche Bürgermeister:	13,- €
- Vorsitzende von Ausschüssen (zusätzlich je geleitete Sitzung):	13,- €
- Sachkundige Einwohner:	13,- €

- (2) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder und Tagegelder werden nebeneinander nicht gewährt. (Gleiches gilt bei Reisen im Auftrag der Gemeinde.)

- (3) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:
- für Gemeindevertreter: 50,-€
- für den ehrenamtlichen Bürgermeister: 780,- €

- (4) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 v. H. der pauschalen

- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich, die der Sitzungsgelder vierteljährlich. Die Ausschussvorsitzenden haben eine namentliche Aufstellung für ihren Sitzungsbereich bis zum 10. des Folgemonats beim Sekretariat des Amtsdirektors beizubringen.

- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter erlischt ab dem 4. Kalendermonat, wenn über einen Zeitraum von zusammenhängend 3 Monaten die Funktion als Gemeindevertreter nicht wahrgenommen wird.

§ 6

Unübertragbarkeit

Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 4 dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 25.02.2002 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 28.04.2011

Danny Busse
Amtsdirektor

